Bundesrat Drucksache 497/87

13.11.87

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Durch die Konsolidierungspolitik der letzten Jahre ist der steile Anstieg der Arbeitslosigkeit gestoppt worden. Die Zahl der Beschäftigten hat erstmals seit mehreren Jahren wieder zugenommen, die Beschäftigung folgt dem wirtschaftlichen Aufschwung.

Allerdings ist die Situation durch die neu auf den Arbeitsmarkt drängenden jungen Menschen nach wie vor schwierig. Das erfordert zusätzliche Maßnahmen auch im öffentlichen Dienst.

In zunehmendem Umfang wird Anträgen auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub im öffentlichen Dienst nicht mehr stattgegeben werden können, weil die gesetzlichen Höchstfristen ausgeschöpft sind. Dies gilt vor allem für den Lehrerbereich. Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es daher, durch eine Flexibilisierung der gegenwärtigen Freistellungsregelungen, insbesondere durch eine Verlängerung der geltenden Fristen, die Beschäftigungsmöglichkeiten auszuweiten und gleichzeitig familienpolitische Anliegen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß wegen der nach wie vor schwierigen Haushaltssituation und wegen der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze nur weitgehend kostenneutral und unter Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts erfolgen kann.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

1. Die Höchstdauer von Beurlaubungen aus familiären Gründen und Arbeitsmarktgründen zusammen wird auf zwölf Jahre ausgedehnt.

2. Urlaub aus Arbeitsmarktgründen kann auch solchen Beamten gewährt werden, die nicht für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind; außerdem wird die Höchstdauer für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen ohne Dienst- und Altersvoraussetzungen und Altersurlaub aus Arbeitsmarktgründen zusammen auf 12 Jahre erweitert.

3. Die Geltungsdauer der Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen wird bis zum 31.12.1993 erweitert.

4. Die Höchstdauer einer Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird auf fünfzehn Jahre ausgeweitet.

5. Bei Zusammentreffen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen kann in Ausnahmefällen eine Gesamtfreistellungsdauer von fünfundzwanzig Jahren gewährt werden.

6. Wird nur eine geringfügige Ermäßigung der Arbeitszeit/des Dienstes in Anspruch genommen, kann eine bis zu fünf Jahren verlängerte Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden.

7. Beamte und Richter, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Eintritt in den

Ruhestand teilzeitbeschäftigt werden, auch wenn sie die Höchstdauer der bestehenden Freistellungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft haben.

8. Freistellungen aus familiären Gründen können auch gewährt werden, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beamten/Richter lebt.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Entsprechende bzw. teilweise entsprechende Regelungen für die Beamten des Bundes bzw. die Richter des Bundes und die Soldaten (Vorschläge zur Änderung des § 48 b des Deutschen Richtergesetzes sollen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Aufgabenbereich der Bundesrichter der Bundesregierung vorbehalten bleiben). Folgeänderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten unmittelbar entstehenden Mehrkosten werden durch die Abschläge bei der Versorgung für alle Fälle einer verminderten Dienstleistung nur teilweise aufgefangen. Die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung haben darüber hinaus noch gewisse Mehraufwendungen zur Folge. Die absolute Höhe der Mehrkosten hängt von der Zahl der Beamten ab, die von den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Bundesrat Drucksache 497/87

13.11.87

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Hannover, den 11. November 1987
- 11/22 Nr. 21/87 -

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz sind dem Gesetzesantrag als Mitantragsteller beigetreten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987 setzen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 44 a erhält folgende Fassung:

"§ 44 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, einem Beamten mit Dienstbezügen bis zum 31. Dezember 1993

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4)Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 48 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von achtzehn Jahren eine Dauer von dreiundzwanzig Jahren und an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

2. § 48 a erhält folgende Fassung:

"§ 48 a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 44 a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. § 72 a erhält folgende Fassung:

"§ 72 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollen-

dung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des

Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4)Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 79 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 79 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von achtzehn Jahren eine Dauer von dreiundzwanzig Jahren und an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

2. § 79 a erhält folgende Fassung:

"§ 79 a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 72 a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. § 48 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Einem Richter ist auf Antrag
1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig

Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

2. § 76 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1993 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des

Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Einem Antrag nach Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,

2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1

Nr. 3 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach Absatz 1 sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 48 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der

Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von achtzehn Jahren eine Dauer von dreiundzwanzig Jahren und an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

3. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f wird die Angabe "§ 76 a Abs. 2" durch die Angabe "§ 76 a Abs. 2 bis 5" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens neun Jahre gewährt werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen und pflegen."

2. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.
b) In Absatz 4 wird das Wort "neun" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden die Worte "nach 72 a Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 werden die Worte "nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2" duch die Worte "nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Die immer noch angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordert über die bisher getroffenen Regelungen hinaus weitergehende Maßnahmen, um Einstellungschancen für Berufsanfänger zu erhöhen.

In zunehmendem Umfang wird Anträgen von Beamten auf Beurlaubung oder Teilzeitarbeit nicht mehr stattgegeben werden können, da die gesetzlichen Höchstgrenzen ausgeschöpft sind. Dies gilt vor allem für den Lehrerbereich. Eine Verlängerung und Flexibilisierung der gegenwärtigen Fristen ist daher dringend erforderlich, wenn vermieden werden soll, daß Bedienstete nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen bis Ende 1993 erhalten bleiben. Außerdem sollen Regelungen für einen gleitenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben geschaffen oder erweitert werden. Auch sollen familienpolitische Anliegen stärker als bisher gefördert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (= § 44 a BRRG):

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisher jeweils in den einzelnen Freistellungsalternativen geregelte Voraussetzung, daß in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse bestehen muß, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, den Alternativen vorangestellt.

2. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Freistellungen aus Gründen des Arbeitsmarktes wird in der Weise geändert, daß die zuständige Dienststelle die Entscheidung im Einzelfall bis zum 31. Dezember 1993 treffen kann. Die demographische Belastung des Arbeitsmarktes wird sich voraussichtlich erst nach 1993 spürbar verringern.

3. Die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird von 10 auf 15 Jahre ausgeweitet (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Nach der bisherigen Regelung war der Beamte, der die Höchstfreistellungsdauer aus Arbeitsmarktgründen von 15 Jahren ausschöpfen wollte, gezwungen, nach 10 Jahren Teilzeitbeschäftigung Urlaub zu beantragen, auch wenn er es vorgezogen hätte, die Teilzeitbeschäftigung fortzusetzen. Dieses Ergebnis ist wegen der Entfremdung vom Arbeitsplatz unerwünscht. Die Bestimmung wird deshalb an die Regelung über die Freistellung aus familiären Gründen angeglichen, die die gleiche Höchstgrenze für Urlaub und ermäßigte Arbeitszeit zusammen und ermäßigte Arbeitszeit allein vorsieht.

Die Änderung hat gleichzeitig dadurch, daß solche Beamte, die nach Ausschöpfen der bisherigen Höchst-

frist für Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung zurückgekehrt wären, nunmehr die Teilzeitbeschäftigung um weitere 5 Jahre fortsetzen können, arbeitsmarktpolitische Wirkung.

4. Die bisherige Nr. 2 in Absatz 1 wird aus redaktionellen Gründen Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. Als neue Nr. 2 wird eine Altersteilzeitbeschäftigung eingeführt. Lebensältere Beamte, die den Ausstieg aus dem Erwerbsleben schrittweise oder gleitend vollziehen wollen, sollen nicht gezwungen sein, nur deswegen aus einer Teilzeitbeschäftigung (oder in seltenen Fällen nach einem Urlaub) in eine Vollzeitbeschäftigung - in Extremfällen nur für sehr kurze Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes - zurückzukehren, weil die Dauer der schon in Anspruch genommenen Freistellungen im Hinblick auf die geltenden Höchstfristen eine Verlängerung nicht mehr zuläßt. In diesem Fall sollen die genannten Fristen einer Bewilligung nicht entgegenstehen, wenn ein Beamter eine Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, beantragt. Diese Möglichkeit soll jedem Beamten für die Zeit nach Vollendung seines fünfundfünfzigsten Lebensjahres eingeräumt werden ohne Unterscheidung danach,

 - ob oder wie lange und in welchem Umfang er bisher teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt war,

 - ob er zur Zeit der Antragstellung oder zu Beginn des Bewilligungszeitraumes beurlaubt, teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist.

 Die Festlegung auf die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres knüpft an die gleiche Altersgrenze wie im bisherigen Absatz 1 Nr. 2 an.

Alle übrigen Voraussetzungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt für die Regelung über den Versorgungsabschlag, der sich entsprechend der Verringerung der Lebensarbeitszeit vergrößert.

Auch diese Maßnahme zielt ab auf eine weitere Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Obwohl sie zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Verkürzung der Lebensarbeitszeit von Beamten führen kann und damit dem Grenzbereich einer nach Artikel 33 Abs. 5 GG zulässigen Regelung zuzuordnen ist, muß im Hinblick auf die Sozialstaatsbestimmung des Artikels 20 Abs. 1 GG das hier zwischen den genannten Verfassungsartikeln entstehende Spannungsverhältnis im Sinne der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelöst werden, um für eine Übergangszeit auch die Normen des Beamtenrechts den verfassungsrechtlichen Geboten der Wirtschafts- und Sozialordnung anzugleichen. Der Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wird dadurch angesichts der schon tatbestandsmäßig eingeschränkten Zahl der von dieser Regelung Begünstigten nicht beeinträchtigt.

5. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Vorschrift über den sechsjährigen altersunabhängigen Urlaub künftig unter Verzicht auf besondere (persönliche) Voraussetzungen auf alle Beamten erstreckt. Die dadurch ermöglichte Einbeziehung bisher nicht erfaßter Laufbahnen weitet die Beschäftigungsmöglichkeiten aus.

6. Für Beamte, die die Möglichkeit einer Verminderung ihrer Arbeitszeit durch nur geringfügige Reduzierung gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit - bis höchstens um ein Viertel - nicht ausschöpfen, kann Teilzeitbeschäftigung für einen längeren Zeitraum als

fünfzehn Jahre bewilligt werden (Abs. 1 Satz 2). Die Summe der Zeitanteile, die zu einer Verkürzung der Lebensarbeitszeit führt, wird vergleichsweise nicht überschritten. Die Bedeutung dieser Neuregelung ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung:

Ein Beamter, der für die Dauer von fünfzehn Jahren nur zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird, erreicht eine Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit um 7,5 Jahre. Ist derselbe Beamte zu drei Viertel teilzeitbeschäftigt, beträgt die Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit nur 3,75 Jahre. Gleichwohl waren bisher die Höchstfristen unabhängig davon festgesetzt, in welchem Umfang die Ermäßigung der Arbeitszeit in Anspruch genommen wurde. Das Ungleichgewicht der bisherigen Regelung wird um so deutlicher, je geringer die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit ausfällt.

Es ist daher im Interesse der Zielsetzung dieses Gesetzes wie auch unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen sachgerecht, die Grenze für die Dauer zulässiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zu erhöhen - und zwar um fünf Jahre -, in denen die Verringerung der Arbeitszeit ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreitet. Bei voller Ausnutzung würde sich - bezogen auf das o.g. Beispiel - eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um 5 Jahre ergeben; die Regelung bleibt damit im Rahmen des bisher zulässigen Gesamtumfangs der Verkürzung der Lebensarbeitszeit.

7. Die Ergänzungen und die Umstellung erfordern redaktionelle Anpassungen in den Absätzen 2, 3 und 4. Dabei wird zugleich ein früheres Redaktionsversehen in

Absatz 2 Satz 1 (Verweisung auf § 42 Abs. 2 statt richtig auf § 42 Abs. 1 Satz 3) bereinigt.

8. Nach Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative, ist die Höchstgrenze von Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 auf 12 Jahre ausgedehnt worden. Hiermit soll im Sinne der Ausweitung von Beschäftigungsmöglichkeiten erreicht werden, daß in erweitertem Umfang von der Möglichkeit des Altersurlaubs Gebrauch gemacht wird, auch wenn zuvor schon Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bewilligt war.

9. Hinsichtlich der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 wird auf die Begründung in Nr. 6 verwiesen. Die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verlängerung der Freistellungsdauer muß sich entsprechend auf die Kumulationsregelungen auswirken.

10. Die Ausweitung der Höchstdauer der Freistellungsmöglichkeiten gemäß Absatz 4 Satz 1 in Ausnahmefällen auf fünfundzwanzig Jahre dient der Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten.

11. Die Höchstgrenze für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen zusammen wird auf 12 Jahre erweitert. Künftig kann daher beispielsweise Bediensteten, die die Höchstfrist von 9 Jahren für einen Urlaub aus familiären Gründen ausgeschöpft haben, für weitere 3 Jahre Urlaub aus Arbeitsmarktgründen bewilligt werden. Die Verlängerung der Beurlaubungsmöglichkeit ist erforderlich, um zu vermeiden, daß vor allem Lehrerinnen nach Ablauf der bisher geltenden Fristen nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (= § 48 a BRRG):

1. Eine Freistellung aus familiären Gründen wird künftig auch dann ermöglicht, wenn der Betreute mit dem Beamten nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnt. Hiermit wird einem gewichtigen familienpolitischen Anliegen insbesondere in den Flächenländern entsprochen, alte Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu betreuen.

2. Hinsichtlich der neuen Regelung in Absatz 2 Satz 3 wird auf die Nr. 6 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz):

Die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Artikel 3 (Deutsches Richtergesetz):

Zu Artikel 3 Nr. 1

Wie im Beamtenbereich sollen Ermäßigung des Dienstes und Urlaub aus familiären Gründen Richtern auch gewährt werden können, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Richter lebt.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Für Richter im Landesdienst werden die neue allgemeine Beurlaubungsmöglichkeit aus Arbeitsmarktgründen (§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRRG-E), die Möglichkeit der Altersteilzeitbeschäftigung (§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRRG-E) sowie die

vorgesehenen Erweiterungen der Freistellungsfristen übernommen.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Soldatengesetz):

Entsprechend den vorgesehenen Änderungen im Beamten- und Richterrecht wird weiblichen Sanitätsoffizieren eine Beurlaubung aus familiären Gründen auch dann ermöglicht, wenn die Personen, die betreut und gepflegt werden, nicht mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen.

Die Geltungsdauer der Vorschriften über den sog. Altersurlaub für Berufssoldaten wird entsprechend der vorgesehenen Regelung bei den Freistellungsvorschriften aus Arbeitsmarktgründen im Beamten- und Richterrecht bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Die Höchstgrenze für Urlaub aus familiären Gründen und für den sog. Altersurlaub zusammen wird auch hier auf 12 Jahre erweitert.

Zu Artikel 5 (Bundesbesoldungsgesetz):

Anpassung an die Änderung des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 6 (Beamtenversorgungsgesetz):

Anpassung an die Änderung des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bundesrat Drucksache 497/87 (Beschluß)

05.02.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Durch die Konsolidierungspolitik der letzten Jahre ist der steile Anstieg der Arbeitslosigkeit gestoppt worden. Die Zahl der Beschäftigten hat erstmals seit mehreren Jahren wieder zugenommen, die Beschäftigung folgt dem wirtschaftlichen Aufschwung.

Allerdings ist die Situation durch die neu auf den Arbeitsmarkt drängenden jungen Menschen nach wie vor schwierig. Das erfordert zusätzliche Maßnahmen auch im öffentlichen Dienst.

In zunehmendem Umfang wird Anträgen auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub im öffentlichen Dienst nicht mehr stattgegeben werden können, weil die gesetzlichen Höchstfristen ausgeschöpft sind. Dies gilt vor allem für den Lehrerbereich. Ziel der vorgesehenen Maßnahmen ist es daher, durch eine Flexibilisierung der gegenwärtigen Freistellungsregelungen, insbesondere durch eine Verlängerung der geltenden Fristen, die Beschäftigungsmöglichkeiten auszuweiten und gleichzeitig familienpolitische Anliegen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß wegen der nach wie vor schwierigen Haushaltssituation und wegen der Gemeinwohlbindung des öffentlichen Dienstes die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze nur weitgehend kostenneutral und unter Wahrung der Struktur des öffentlichen Dienstrechts erfolgen kann.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- Die Höchstdauer von Beurlaubungen aus familiären Gründen und Arbeitsmarktgründen zusammen wird auf zwölf Jahre ausgedehnt.

- Urlaub aus Arbeitsmarktgründen kann auch solchen Beamten gewährt werden, die nicht für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind; außerdem wird die Höchstdauer für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen ohne Dienst- und Altersvoraussetzungen und Altersurlaub aus Arbeitsmarktgründen zusammen auf 12 Jahre erweitert.

- Die Geltungsdauer der Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen wird bis zum 31.12.1993 erweitert.

- Die Höchstdauer einer Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird auf fünfzehn Jahre ausgeweitet.

- Bei Zusammentreffen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen kann eine Gesamtfreistellungsdauer von fünfundzwanzig Jahren gewährt werden.

- Wird nur eine geringfügige Ermäßigung der Arbeitszeit/des Dienstes in Anspruch genommen, kann eine bis zu fünf Jahren verlängerte Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden.

- Beamte und Richter, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Eintritt in den

Ruhestand teilzeitbeschäftigt werden, auch wenn sie die Höchstdauer der bestehenden Freistellungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft haben.

- Freistellungen aus familiären Gründen können auch gewährt werden, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Beamten/Richter lebt.

2. Wohnsitznahme im Ausland

Es entspricht nicht mehr der Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft, wenn Beamte und Richter, die ohne (vorherige) Zustimmung des Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nehmen, kraft Gesetzes entlassen sind. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Dienstherr im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu entscheiden hat, ob der Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel in das Ausland (auch nachträglich) genehmigt oder der Beamte oder Richter entlassen wird.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Entsprechende bzw. teilweise entsprechende Regelungen für die Beamten des Bundes bzw. die Richter des Bundes und die Soldaten (Vorschläge zur Änderung des § 48 b des Deutschen Richtergesetzes sollen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Aufgabenbereich der Bundesrichter der Bundesregierung vorbehalten bleiben). Folgeänderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die durch Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten unmittelbar entstehenden Mehrkosten werden durch die Abschläge bei der Versorgung für alle Fälle einer verminderten Dienstleistung nur teilweise aufgefangen. Die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung haben darüber hinaus noch gewisse Mehraufwendungen zur Folge. Die absolute Höhe der Mehrkosten hängt von der Zahl der Beamten ab, die von den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Anlage

E n t w u r f
eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 2 wird gestrichen.
 b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 "5. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

3. § 44 a erhält folgende Fassung:

"§ 44 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, einem Beamten mit Dienstbezügen bis zum 31. Dezember 1993

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4)Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 48 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

4. § 48 a erhält folgende Fassung:

"§ 48 a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 44 a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 werden der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 "3. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. § 29 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung "Absatzes 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung "Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.
 c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung "Absatz 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung "Absatz 1 Nr. 2" ersetzt.

3. § 72 a erhält folgende Fassung:

"§ 72 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 79 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder ermäßigter Arbeitszeit im Sinne des § 79 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

4. **§ 79 a erhält folgende Fassung:**

"§ 79 a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 72 a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 bb) In Satz 2 wird die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.

 b) In Absatz 2 werden in Nummer 4 das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 5 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt sowie folgende Nummer 6 angefügt:
 "6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

2. § 48 a wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 "(1) Einem Richter ist auf Antrag
 1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

 wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Dauer des Urlaubs darf neun Jahre nicht überschreiten. Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen ermäßigter Dienst und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

3. § 76 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1993 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Einem Antrag nach Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,

2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten."

d) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:**

"(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie ermäßigter Dienst nach Absatz 1 dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder ermäßigtem Dienst im Sinne des § 48 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

4. In § 78 Nr. 4 Buchstabe f wird die Angabe "§ 76 a Abs. 2" durch die Angabe "§ 76 a Abs. 2 bis 5" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 "Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens neun Jahre gewährt werden, wenn sie

 a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

 tatsächlich betreuen und pflegen."

2. § 28 a wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt.
 b) In Absatz 4 wird das Wort "neun" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden die Worte "nach § 72 a Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 werden die Worte "nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2" duch die Worte "nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

1. Erweiterung der Möglichkeiten für eine Beurlaubung und zur Gewährung von Teilzeitbeschäftigung

Die immer noch angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordert über die bisher getroffenen Regelungen hinaus weitergehende Maßnahmen, um Einstellungschancen für Berufsanfänger zu erhöhen.

In zunehmendem Umfang wird Anträgen von Beamten auf Beurlaubung oder Teilzeitarbeit nicht mehr stattgegeben werden können, da die gesetzlichen Höchstgrenzen ausgeschöpft sind. Dies gilt vor allem für den Lehrerbereich. Eine Verlängerung und Flexibilisierung der gegenwärtigen Fristen ist daher dringend erforderlich, wenn vermieden werden soll, daß Bedienstete nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen bis Ende 1993 erhalten bleiben. Außerdem sollen Regelungen für einen gleitenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben geschaffen oder erweitert werden. Auch sollen familienpolitische Anliegen stärker als bisher gefördert werden.

2. Änderung der Regelungen über die Folgen einer Wohnsitznahme im Ausland

Bei Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts eines Beamten oder Richters in das Ausland soll an die Stelle der Entlassung kraft Gesetzes die Entlassung durch Verwaltungsakt treten. Die eine Entlassung ausschließende Zustimmung zum Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel soll der Dienstherr künftig auch noch nachträglich erteilen können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 (§§ 22 und 23 BRRG):

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BRRG ist ein Beamter kraft Gesetzes entlassen, wenn er ohne (vorherige) Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Diese Regelung entspricht nicht mehr der Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft (vgl. die Präambel sowie Artikel 24 und 25 des Grundgesetzes und Artikel 52 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Sie ist auf § 52 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes zurückzuführen; nach der damals herrschenden Auslegung schied der Beamte deswegen aus dem Beamtenverhältnis aus, weil er durch die Wohnsitznahme im Ausland zu erkennen gibt, "daß er sich seinem Vaterland entfremdet hat". Diese sehr stark national geprägte Interpretation entspricht nicht mehr der heutigen Rechtssituation.

Auf der Grundlage einschlägiger obergerichtlicher Entscheidungen finden diese Bestimmungen verfassungskonform nur dann Anwendung, wenn der Beamte sich mit der Wohnsitznahme im Ausland konkret von seinem Dienstherrn distanziert (z.B. langjähriger Aufenthalt im Ausland, um sich der Strafverfolgung zu entziehen). Das Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland gebietet jedoch nicht nur eine verfassungskonforme Interpretation, sondern eine Anpassung an die Staatswirklichkeit. So gehört beispielsweise die Wohnsitznahme wenige Kilometer hinter der Grenze zum Nachbarland Frankreich zur täglichen Praxis. Die langjährige Beurlaubung von Beamten

mit längerfristigem Auslandsaufenthalt sowie zu einer Tätigkeit im Auslandsschuldienst entspricht dem Zusammenwachsen Europas. Dem muß das geltende öffentliche Dienstrecht Rechnung tragen. Statt einer Entlassung kraft Gesetzes soll daher künftig eine Entlassung durch Verwaltungsakt und nur noch dann erfolgen, wenn der Beamte ohne die Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Erfährt der Dienstherr erst nachträglich vom Wohnsitzwechsel, kann damit auch eine nachträgliche Genehmigung erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (= § 44 a BRRG):

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisher jeweils in den einzelnen Freistellungsalternativen geregelte Voraussetzung, daß in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse bestehen muß, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, den Alternativen vorangestellt.

2. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Freistellungen aus Gründen des Arbeitsmarktes wird in der Weise geändert, daß die zuständige Dienststelle die Entscheidung im Einzelfall bis zum 31. Dezember 1993 treffen kann. Die demographische Belastung des Arbeitsmarktes wird sich voraussichtlich erst nach 1993 spürbar verringern.

3. Die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird von 10 auf 15 Jahre ausgeweitet (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Nach der bisherigen Regelung war der Beamte, der die Höchstfreistellungsdauer aus Arbeitsmarktgründen von 15 Jahren ausschöpfen wollte, gezwungen, nach 10 Jahren Teilzeitbeschäftigung Urlaub zu beantragen, auch wenn er es vorgezogen hätte, die Teilzeitbeschäftigung fortzusetzen. Dieses Ergebnis ist wegen der Entfremdung vom Arbeitsplatz unerwünscht. Die Bestimmung wird deshalb an die Regelung über die Freistellung aus familiären Gründen angeglichen, die die gleiche Höchstgrenze für Urlaub und ermäßigte Arbeitszeit zusammen und ermäßigte Arbeitszeit allein vorsieht.

 Die Änderung hat gleichzeitig dadurch, daß solche Beamte, die nach Ausschöpfen der bisherigen Höchstfrist für Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung zurückgekehrt wären, nunmehr die Teilzeitbeschäftigung um weitere 5 Jahre fortsetzen können, arbeitsmarktpolitische Wirkung.

4. Die bisherige Nummer 2 in Absatz 1 wird aus redaktionellen Gründen Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. Als neue Nummer 2 wird eine Altersteilzeitbeschäftigung eingeführt. Lebensältere Beamte, die den Ausstieg aus dem Erwerbsleben schrittweise oder gleitend vollziehen wollen, sollen nicht gezwungen sein, nur deswegen aus einer Teilzeitbeschäftigung (oder in seltenen Fällen nach einem Urlaub) in eine Vollzeitbeschäftigung - in Extremfällen nur für sehr kurze Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes - zurückzukehren, weil die Dauer der

schon in Anspruch genommenen Freistellungen im Hinblick auf die geltenden Höchstfristen eine Verlängerung nicht mehr zuläßt. In diesem Fall sollen die genannten Fristen einer Bewilligung nicht entgegenstehen, wenn ein Beamter eine Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, beantragt. Diese Möglichkeit soll jedem Beamten für die Zeit nach Vollendung seines fünfundfünfzigsten Lebensjahres eingeräumt werden ohne Unterscheidung danach,

- ob oder wie lange und in welchem Umfang er bisher teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt war,

- ob er zur Zeit der Antragstellung oder zu Beginn des Bewilligungszeitraumes beurlaubt, teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist.

Die Festlegung auf die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres knüpft an die gleiche Altersgrenze wie im bisherigen Absatz 1 Nr. 2 an.

Alle übrigen Voraussetzungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt für die Regelung über den Versorgungsabschlag, der sich entsprechend der Verringerung der Lebensarbeitszeit vergrößert.

Auch diese Maßnahme zielt ab auf eine weitere Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Obwohl sie zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Verkürzung der Lebensarbeitszeit von Beamten führen kann und damit dem Grenzbereich einer nach Artikel 33 Abs. 5 GG zulässigen Regelung zuzuordnen ist, muß im Hinblick auf die Sozialstaatsbestimmung des Artikels 20 Abs. 1 GG das hier zwischen den genannten Verfassungsartikeln entstehende Spannungsverhältnis im Sinne der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelöst werden, um für eine Übergangszeit auch die Normen des Beamtenrechts den verfassungsrechtlichen Geboten der Wirtschafts- und Sozialordnung anzugleichen. Der Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wird dadurch angesichts der schon tatbestandsmäßig eingeschränkten Zahl der von dieser Regelung Begünstigten nicht beeinträchtigt.

5. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Vorschrift über den sechsjährigen altersunabhängigen Urlaub künftig unter Verzicht auf besondere (persönliche) Voraussetzungen auf alle Beamten erstreckt. Die dadurch ermöglichte Einbeziehung bisher nicht erfaßter Laufbahnen weitet die Beschäftigungsmöglichkeiten aus.

6. Für Beamte, die die Möglichkeit einer Verminderung ihrer Arbeitszeit durch nur geringfügige Reduzierung gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit - bis höchstens durchschnittlich um ein Viertel - nicht ausschöpfen, kann Teilzeitbeschäftigung für einen längeren Zeitraum als

fünfzehn Jahre bewilligt werden (Abs. 1 Satz 2). Die Summe der Zeitanteile, die zu einer Verkürzung der Lebensarbeitszeit führt, wird vergleichsweise nicht überschritten. Die Bedeutung dieser Neuregelung ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung:

Ein Beamter, der für die Dauer von fünfzehn Jahren nur zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird, erreicht eine Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit um 7,5 Jahre. Ist derselbe Beamte zu drei Viertel teilzeitbeschäftigt, beträgt die Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit nur 3,75 Jahre. Gleichwohl waren bisher die Höchstfristen unabhängig davon festgesetzt, in welchem Umfang die Ermäßigung der Arbeitszeit in Anspruch genommen wurde. Das Ungleichgewicht der bisherigen Regelung wird um so deutlicher, je geringer die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit ausfällt.

Es ist daher im Interesse der Zielsetzung dieses Gesetzes wie auch unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen sachgerecht, die Grenze für die Dauer zulässiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zu erhöhen - und zwar um fünf Jahre -, in denen die Verringerung der Arbeitszeit durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreitet. Bei voller Ausnutzung würde sich - bezogen auf das oben genannte Beispiel - eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um 5 Jahre ergeben; die Regelung bleibt damit im Rahmen des bisher zulässigen Gesamtumfangs der Verkürzung der Lebensarbeitszeit.

7. Die Ergänzungen und die Umstellung erfordern redaktionelle Anpassungen in den Absätzen 2, 3 und 4. Dabei wird zugleich ein früheres Redaktionsversehen in

Absatz 2 Satz 1 (Verweisung auf § 42 Abs. 2 statt richtig auf § 42 Abs. 1 Satz 3) bereinigt.

8. Nach Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative, ist die Höchstgrenze von Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 auf 12 Jahre ausgedehnt worden. Hiermit soll im Sinne der Ausweitung von Beschäftigungsmöglichkeiten erreicht werden, daß in erweitertem Umfang von der Möglichkeit des Altersurlaubs Gebrauch gemacht wird, auch wenn zuvor schon Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bewilligt war.

9. Hinsichtlich der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 wird auf die Begründung in Nummer 6 verwiesen. Die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verlängerung der Freistellungsdauer muß sich entsprechend auf die Kumulationsregelungen auswirken.

10. Die Ausweitung der Höchstdauer der Freistellungsmöglichkeiten gemäß Absatz 4 Satz 1 auf fünfundzwanzig Jahre dient der Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten.

11. Die Höchstgrenze für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen zusammen wird auf 12 Jahre erweitert. Künftig kann daher beispielsweise Bediensteten, die die Höchstfrist von 9 Jahren für einen Urlaub aus familiären Gründen ausgeschöpft haben, für weitere 3 Jahre Urlaub aus Arbeitsmarktgründen bewilligt werden. Die Verlängerung der Beurlaubungsmöglichkeit ist erforderlich, um zu vermeiden, daß vor allem Lehrerinnen nach Ablauf der bisher geltenden Fristen nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (= § 48 a BRRG):

1. Eine Freistellung aus familiären Gründen wird künftig auch dann ermöglicht, wenn der Betreute mit dem Beamten nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnt. Hiermit wird einem gewichtigen familienpolitischen Anliegen insbesondere in den Flächenländern entsprochen, alte Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu betreuen.

2. Hinsichtlich der neuen Regelung in Absatz 2 Satz 3 wird auf die Nummer 6 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz):

Die Änderungen des Bundesbeamtengesetzes entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Artikel 3 (Deutsches Richtergesetz):

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 21 DRiG):

Die Änderungen entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 48 a DRiG):

Wie im Beamtenbereich sollen Ermäßigung des Dienstes und Urlaub aus familiären Gründen Richtern auch gewährt werden können, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Richter lebt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 76 a DRiG):

Für Richter im Landesdienst werden die neue allgemeine Beurlaubungsmöglichkeit aus Arbeitsmarktgründen (§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRRG-E), die Möglichkeit der Altersteilzeitbeschäftigung (§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRRG-E) sowie die vorgesehenen Erweiterungen der Freistellungsfristen übernommen.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 78 DRiG):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Soldatengesetz):

Entsprechend den vorgesehenen Änderungen im Beamten- und Richterrecht wird weiblichen Sanitätsoffizieren eine Beurlaubung aus familiären Gründen auch dann ermöglicht, wenn die Personen, die betreut und gepflegt werden, nicht mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnen.

Die Geltungsdauer der Vorschriften über den sog. Altersurlaub für Berufssoldaten wird entsprechend der vorgesehenen Regelung bei den Freistellungsvorschriften aus Arbeitsmarktgründen im Beamten- und Richterrecht bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Die Höchstgrenze für Urlaub aus familiären Gründen und für den sog. Altersurlaub zusammen wird auch hier auf 12 Jahre erweitert.

Zu Artikel 5 (Bundesbesoldungsgesetz):

Anpassung an die Änderung des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 6 (Beamtenversorgungsgesetz):

Anpassung an die Änderung des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel):

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.